

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 51
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach
Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 2. Juni 2016.....

440

Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 2. Juni 2016.....

442

**Studienordnung
für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 2. Juni 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., S. 458).

Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch vermittelt italienische Sprachkenntnisse im Umfang von 24 CP als ergänzende Kompetenz zu den in den Bachelor-Studiengängen erworbenen Kenntnissen. Es bietet sich für Studierende an, die einen Berufsfeldbezug in Italien bzw. in der interkulturellen Kommunikation mit Italien suchen oder Italienischkenntnisse für ihr wissenschaftliches Studium (z.B. der Philologien, der Kunstgeschichte oder Geschichte) zu erwerben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz Italienisch kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch gliedert sich in folgende Teile:
entweder:

Sprachkompetenz Italienisch (C1) (Italienisch mit Vorkenntnissen):

- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 3

oder:

Sprachkompetenz Italienisch (B2) (Italienisch ohne Vorkenntnisse):

- Grundkurs Italienisch (A1-A2)
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
- Mündliche und schriftliche Kommunikation 2

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Sprachkompetenz Italienisch (C1) (für Studierende mit Vorkenntnissen)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz ITALIENISCH							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	1 - 3	Sprachkurs Italienisch (A2-B1)	Ü	6	9	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	2 - 5	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch	3 - 6	Übersetzung Deutsch – Italienisch	Ü	2	6	WS oder SS	Klausur (b)
		Übersetzung Italienisch – Deutsch	Ü	2			

Sprachkompetenz Italienisch (B2) (für Studierende ohne Vorkenntnisse)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz ITALIENISCH							
Grundkurs Italienisch (A1-A2)	1 - 3	Grundkurs Italienisch (A1-A2)	Ü	6	6	WS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	2 - 5	Sprachkurs Italienisch (A2-B1)	Ü	6	9	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	3 - 6	Mündliche Kommunikation I	Ü	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	Ü	2	3	WS oder SS	Klausur (b)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) An der Fachrichtung 4.2 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 2022	Nr. 9
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 15. Juli 2021.....

102

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 15. Juli 2021

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 2. Juni 2016 (Dienstbl. S. 442) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergänzungsfach Sprachkompetenz Italienisch vermittelt italienische Sprachkenntnisse im Umfang von 24 CP als ergänzende Kompetenz zu den in den Bachelor-Studiengängen erworbenen Kenntnissen. Es bietet sich für Studierende an, die einen Berufsfeldbezug in Italien bzw. in der interkulturellen Kommunikation mit Italien suchen oder Italienischkenntnisse für ihr wissenschaftliches Studium (z.B. der Philologien, der Kunstgeschichte oder Geschichte) erwerben möchten.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(5) Übungen mit Praxisanteil (ÜmP) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse. Durch die Sensibilisierung für Fragen der Sprachverwendung, Beherrschung von Strategien konzeptioneller Schriftlichkeit sowie Sprachreflexion im Sinne einer *language awareness* werden interkulturelle Handlungskompetenzen praktisch eingeübt. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungsaufgaben zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.“

3. In § 6 wird die Modultabelle wie folgt gefasst:

„Sprachkompetenz Italienisch (C1) (für Studierende mit Vorkenntnissen)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz ITALIENISCH							
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	1 – 3	Sprachkurs Italienisch (A2-B1)	ÜmP	6	9	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	2 – 5	Mündliche Kommunikation I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch	3 – 6	Übersetzung Deutsch – Italienisch	ÜmP	2	6	WS oder SS	Klausur (b)

Sprachkompetenz Italienisch (B2) (für Studierende ohne Vorkenntnisse)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Sprachkompetenz ITALIENISCH							
Grundkurs Italienisch (A1-A2)	1 – 3	Grundkurs Italienisch (A1-A2)	ÜmP	6	6	WS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch	2 – 5	Sprachkurs Italienisch (A2-B1)	ÜmP	6	9	WS oder SS	Klausur (b)
Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch	3 – 6	Mündliche Kommunikation I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Mündliche Prüfung (b)
		Grammatik I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)
		Textredaktion I	ÜmP	2	3	WS oder SS	Klausur (b)

„

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Fachrichtung Romanistik bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. Januar 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)